

Dr. Michael Krenzler  
Dr. Frank R. Remmert [Hrsg.]

# Rechtsdienst- leistungsgesetz

RDG | RDGEG | RDV

## 3. Auflage

RA **Dr. Hans Klees**, ehem. Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg | RA **U N Jan J. Kramer**, Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und Präsidiumsmitglied der Notarkammer Oldenburg, Mitglied des BRAO-Ausschusses der BRAK | RA **Dr. Michael Krenzler**, ehem. Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg, langjähriger Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Freiburg | RA **Dr. Christian Lemke**, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer | RA **in Dr. Susanne Offermann-Burckart**, ehem. Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Mitglied des RDG-Ausschusses des DAV | RA **Dr. Frank Remmert**, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses zum RDG | RA **Prof. Karl-Michael Schmidt**, ehem. Geschäftsführer des Instituts für Anwaltsrecht an Humboldt-Universität zu Berlin | RA **Klaus Winkler**, ehem. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Freiburg | RA **Tilman Winkler**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg



Nomos

**Zitiervorschlag:** HK-RDG/Bearbeiter § ... RDG Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8742-5

3. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

---

## Vorwort

Der Rechtsdienstleistungsmarkt hat sich seit dem Erscheinen der 2. Auflage dieses Kommentars insbesondere auf dem Gebiet der sog. Legal-Tech-Dienste enorm weiterentwickelt. Inkassounternehmen bieten inzwischen Dienstleistungen an, die weit über das bisherige Verständnis des Inkassobegriffs hinausgehen, nämlich nicht nur eine Prüfung der einzuziehenden Forderung, sondern auch die Vornahme von Handlungen, die eine eventuell einzuziehende Forderung erst begründen. Außerdem wurde das Inkasso-Angebot nicht mehr auf die Beitreibung massenhaft gleichgelagerter und zumeist unstreitiger Forderungen beschränkt, sondern auf die Geltendmachung eng umgrenzter, wegen ihrer rechtlichen Komplexität von vornherein nur gerichtlich durchsetzbarer Forderungsgruppen ausgedehnt (sog. Sammelklageinkasso). Kombiniert werden diese Angebote häufig mit der Übernahme des Kostenrisikos. Parallel dazu differenzieren sich auch die auf Algorithmen gestützten Softwareangebote zur Klärung von Rechtsfragen auf vielen Gebieten des Verbraucherrechts immer weiter aus und machen eine Neubewertung des Rechtsdienstleistungsbegriffs erforderlich. Aktuell stellen Anwendungen der sog. Künstlichen Intelligenz (KI) wie ChatGPT das RDG vor neue Herausforderungen. Diese Entwicklungen lösten nicht nur eine Flut von Rechtsprechung aus, sondern riefen auch den Gesetzgeber auf den Plan, der mit den beiden am 1.10.2021 in Kraft getretenen Gesetzen „zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ und „zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ (sog. Legal Tech-Gesetz) umfangreiche Neuregelungen u.a. bei der Definition der Inkassodienstleistung vorgenommen hat. Auch das am 1.8.2022 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (sog. große BRAO-Reform) hat Auswirkungen auf das Rechtsdienstleistungsgesetz und ein „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften“, mit dem künftig die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister auf eine Behörde zentralisiert und der Katalog der Ordnungswidrigkeiten auf sämtliche Rechtsdienstleistungen erweitert wird, ist am 16.3.2023 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes treten allerdings zeitversetzt erst am 1.1.2025 in Kraft, werden aber an geeigneter Stelle mit kommentiert.

Zu allen diesen Neuerungen bietet die vorliegende 3. Auflage des Handkommentars vertiefte Erläuterungen, zeigt die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen in Rechtsprechung und Literatur auf und entwickelt praxisgerechte Einordnungs- und Abgrenzungsmöglichkeiten. Rechtsprechung und Literatur konnten bis 30.4.2023 berücksichtigt werden.

Aus dem Kreis der Mitautoren ist Frau Rechtsanwältin Daniela Schmidt ausgeschieden, Herr Prof. Karl-Michael Schmidt hat seine Mitarbeit reduziert. Beiden gebührt für ihre prägende Kommentierung von der 1. Auflage an ein herzlicher Dank. Die von ihnen bearbeiteten Gebiete haben als neuer Mitautor Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke sowie Frau Rechtsanwältin Dr. Offermann-Burckart und Herr Rechtsanwalt Klaus Winkler in Erweiterung ihrer bisherigen Mitarbeit übernommen. Auch ihnen gilt unser Dank für ihre Bereitschaft, an dem Kommentar (weiterhin) mitzuwirken und ihn mit ihren Beiträgen zu bereichern. Herr Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, der als Mitautor mit der Ausrichtung des Kommentars schon

bestens vertraut ist, hat sich dankenswerter Weise nun auch der Aufgabe des Mit-herausgebers gewidmet, sodass die langfristige Kontinuität des Werkes gesichert ist.

Schließlich danken wir auch dem Verlag für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Auflage.

München und Freiburg, im August 2023

*Die Herausgeber*

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis (Auswahl) .....	13
Literaturverzeichnis (Auswahl) .....	19

## **Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)**

### **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Anwendungsbereich .....	25
§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung .....	65
§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen	170
§ 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht .....	198
§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit .....	232

### **Teil 2: Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen**

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen .....	291
§ 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften .....	309
§ 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen .....	324
§ 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen .....	339

### **Teil 3: Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen**

§ 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde .....	345
§ 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen .....	396
§ 11a (aufgehoben) .....	408
§ 12 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung .....	408
§ 13 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung .....	429
§ 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen .....	445
§ 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher .....	459
§ 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht .....	469
§ 13d Vergütung der Rentenberater .....	472
§ 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern .....	504
§ 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern .....	508
§ 13g Umgang mit Fremdgeldern .....	510
§ 13h Aufsichtsmaßnahmen .....	512

§ 14	Widerruf der Registrierung .....	524
§ 14a	Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater .....	539
§ 15	Vorübergehende Rechtsdienstleistungen .....	543
§ 15a	Statistik .....	593
§ 15b	Betrieb ohne Registrierung .....	595

**Teil 4: Rechtsdienstleistungsregister**

§ 16	Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung .....	600
§ 17	Löschung von Veröffentlichungen; Verordnungsermächtigung .....	624

**Teil 5: Datenübermittlung und Zuständigkeiten,  
Bußgeldvorschriften**

§ 18	Umgang mit personenbezogenen Daten; Verordnungsermächtigung .....	630
§ 19	Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen .....	638
§ 20	Bußgeldvorschriften .....	640

**Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz  
(RDGEG)**

§ 1	Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz .....	663
§ 2	Versicherungsberater .....	685
§ 3	Gerichtliche Vertretung .....	695
§ 4	Vergütung .....	712
§ 5	Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet .....	713
§ 6	Schutz der Berufsbezeichnung .....	723
§ 7	Übergangsvorschrift zur Änderung der Zuständigkeit im Rechtsdienstleistungsgesetz .....	724

**Verordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz  
(Rechtsdienstleistungsverordnung – RDV)**

Vorbemerkung zu §§ 1 ff. ....	729
§ 1 (aufgehoben) .....	731
§ 2 Nachweis der theoretischen Sachkunde .....	732
§ 3 Nachweis der praktischen Sachkunde .....	740
§ 4 Sachkundelehrgang .....	744
§ 5 Berufshaftpflichtversicherung .....	747
§ 6 Registrierungsverfahren .....	752
§ 7 Aufbewahrungsfristen .....	754

§ 8	Öffentliche Bekanntmachungen im Rechtsdienstleistungsregister ....	757
§ 9	Löschung von Veröffentlichungen .....	759
§ 10	Inkrafttreten .....	760
	Stichwortverzeichnis .....	761

## Bearbeiterverzeichnis

*Dr. Hans Klees*, Rechtsanwalt, ehem. Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg, (§§ 16–20 RDG)

*Jan J. Kramer*, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Präsident der Rechtsanwaltskammer Oldenburg und Präsidiumsmitglied der Notarkammer Oldenburg, Mitglied des BRAO-Ausschusses der BRAK (§§ 6–9 RDG)

*Dr. Michael Krenzler*, Rechtsanwalt, Freiburg, ehem. Präsident der Rechtsanwaltskammer Freiburg, langjähriger Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 5 RDG)

*Dr. Christian Lemke*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer (§§ 10–13c, 13f–14 RDG, § 7 RDGEG)

*Dr. Susanne Offermann-Burckart*, Rechtsanwältin und Mediatorin, Grevenbroich, ehem. Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Mitglied des RDG-Ausschusses des DAV (§ 2 Abs. 2 und 3, § 3 RDG; §§ 1–3 RDGEG)

*Dr. Frank Remmert*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses „Rechtsdienstleistungsgesetz“ (§§ 1, 2 Abs. 1, § 4 RDG)

*Karl-Michael Schmidt*, Rechtsanwalt, Berlin, ehem. Geschäftsführer des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Professor für Wirtschaftsprivatrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht an der Hochschule Osnabrück, Adjunct Professor College of Law and Justice Victoria University, Melbourne (§§ 14a–15b RDG; RDV)

*Klaus Winkler*, Rechtsanwalt, ehem. Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Freiburg (§§ 13d, 13e RDG; § 4 RDGEG)

*Tilman Winkler*, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Freiburg (§§ 5, 6 RDGEG)